

2. Vernehmungstaktische Aspekte der Befragung bzw. Vernehmung straftatverdächtiger IM und daraus resul- tierende Konsequenzen

"Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Sie ist Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen." (Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der Beweisführung vom 16. 03. 1978)

"Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen." (Paragraph 8, Absatz 1, Strafprozeßordnung)

Zur Feststellung der objektiven Wahrheit ist es, neben weiteren Maßnahmen der Beweisführung, eine unabdingbare Forderung, Personen, die in Beziehung zu dem strafrechtlich-relevanten Geschehen stehen, zu befragen bzw. zu vernehmen.

Bei Vorliegen von Hinweisen auf Unehrllichkeit oder Gesetzesverletzungen von IM des MfS sind folgende Schwerpunkte zu klären, zu beachten und zu gewährleisten:

- politisch-operativ relevante Zusammenhänge,
- die innere Sicherheit des MfS,
- das Ansehen des MfS in der Öffentlichkeit,
- Konspiration und Geheimhaltung,
- strafrechtlich relevante Fakten und Beweise.